

Wiedereingliederung

Grundsätzlich muss zwischen verbeamteten und beschäftigten (früherer Terminus: angestellten) Lehrkräften unterschieden werden. Denn **während der Eingliederungsphase gelten Beschäftigte (Angestellte), anders als Beamte, als krank und beziehen in der Regel Krankenbezüge oder Krankengeld. Beamte gelten gemäß § 11 LehrArbZVO als vorübergehend vermindert dienstfähig und erhalten durch die OFD weiterhin ihre vollen Bezüge.**

Für verbeamtete Lehrer/innen gilt:

Dem Referat 31, ADD Trier (z.Hd. zuständige/m Sachbearbeiter/-in) ist rechtzeitig ein formloser, schriftlicher Antrag gem. § 11 LehrArbZVO vorzulegen.

Der Amtsarzt entscheidet über den Umfang des Deputates und den Zeitraum der Ermäßigung. In der Regel wird diese Wiedereingliederung für maximal 6 Monate ausgesprochen, eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich. Sollte die volle Arbeitskraft in diesem Zeitraum nicht wiederhergestellt sein, wird der/die Betroffene zur Prüfung gemäß § 56a LBG (Begrenzte Dienstfähigkeit) von der Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle in Mainz untersucht.

Empfehlenswert ist auf alle Fälle die Vorlage eines fachärztlichen Attestes, in dem die Notwendigkeit einer Wiedereingliederungsmaßnahme, der Zeitraum sowie ein Vorschlag über das Stundendeputat enthalten sein sollte.

Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die volle Arbeitskraft voraussichtlich innerhalb eines halben Jahres wiederhergestellt sein wird und keine chronische Erkrankung vorliegt.

Sofern Betroffene ihren Dienst vor der amtsärztlichen Untersuchung antreten, hat der/die Dienststellenleiter/-in bereits im Vorgriff auf die Entscheidung des Amtsarztes aus Fürsorgegründen die Lehrkraft entsprechend dem vorgelegten fachärztlichen Attest einzusetzen.

Für beschäftigte Lehrkräfte – päd. Fachkräfte gilt:

Vor Beginn der Wiedereingliederungsmaßnahme muss die Kostenübernahme (Bezahlung während der Eingliederungsphase) mit der gesetzlichen Krankenkasse bzw. dem Rententräger **geklärt sein**, ansonsten „arbeitet der/die Kollege/-in umsonst“, denn gemäß § 22 TV-L in Verbindung mit § 13 TVÜ¹ stellt die OFD bei einer Erkrankung ihre Gehaltszahlungen ein.

Für Lehrer im Beschäftigungsverhältnis (Angestellten-) gilt § 74 Sozialgesetzbuch V ("Stufenweise Wiedereingliederung"), § 28 SGB IX (Stufenweise Wiedereingliederung), der TV-L sowie ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29.10.1992.

SGB V, § 74: „Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, soll der Arzt auf die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben und dabei in geeigneten Fällen die Stellungnahme des Betriebsarztes oder mit Zustimmung der Krankenkasse die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (§ 275) einholen.“

SGB IX, § 28: „Können arbeitsunfähige Leistungsberechtigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, sollen die medizinischen und die sie ergänzenden Leistungen entsprechend dieser Zielsetzung erbracht werden.“

Es muss hervorgehoben werden: **„Während der Eingliederungsphase gelten Beschäftigte, anders als Beamte, als krank und beziehen in der Regel Krankenbezüge oder Krankengeld.“** Die teilweise Wiederaufnahme der Arbeit ist nicht als "Dienst", sondern als eine Maßnahme der Rehabilitation (siehe SGB IX, Kapitel 4: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) anzusehen. **Spätestens nach 18 Monaten seit dem Beginn der Erkrankung müssen Beschäftigte wieder voll arbeitsfähig sein.** Sind sie das nicht, so werden sie von ihrer Krankenkasse ausgesteuert, d.h. sie bekommen kein Krankengeld mehr oder es kann arbeitsvertraglich nach Maßgabe der ärztlichen Empfehlung eine Teilzeitarbeit vereinbart werden, die zu einer Absenkung des Einkommens und der späteren Rente führen kann. Deshalb ist es für Beschäftigte nicht immer ratsam, eine Maßnahme zur Wiedereingliederung zu beantragen.

Besondere Vorsicht müssen beschäftigte Lehrkräfte und päd. Fachkräfte walten lassen, wenn sie **privat versichert** sind. Während die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten zur Wiedereingliederung übernimmt, greift der Versicherungsschutz der privaten Krankenversicherung nur dann, wenn dies

¹ Entgelt im Krankheitsfall ist neu geregelt! Das Entgelt im Krankheitsfall setzt sich zusammen aus Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss (§ 22 TV-L in Verbindung mit § 13 TVÜ) Wesentlich: Ab dem 1.11.2006 wird das Entgelt grundsätzlich nur noch bis zum Ende der 6. Woche gezahlt. Seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge der selben Krankheit wird der Krankengeldzuschuss gezahlt bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 39. Woche.

vor dem Versicherungsfall Bestandteil des Vertrages ist, in solchen Fällen ist es ratsam, sich nach den §§ 4, 10 und 14 SGB IX zu orientieren.

Einen Sonderfall für Beschäftigte bei Erkrankung während der Arbeitsphase der Altersteilzeit Sie erhalten ihr Entgelt im Krankheitsfall nur auf die 50%, die der Arbeitgeber während der ATZ als Gehalt zahlt, der Altersteilzeitzuschlag der Bundesagentur für Arbeit (zwischen 20 und 33%) bleibt hier **unberücksichtigt!**

Im Bedarfsfall sollten sich vor allem Kolleginnen und Kollegen im Beschäftigungsverhältnis unbedingt mit ihrer Krankenkasse, dem Bezirkspersonalrat oder den Bezirksvertrauenspersonen in Verbindung setzen.

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!!